

Stipendium zu verlassen.

Es ist ein Sterviniſches Stipendium jährlicher 52 fl. für Studierende aus der Befreundſchaft, und in deren Ermanglung aus Stein unter Präſentation des älteſten der Familie, in Erledigung gekommen. Die Wittwerber haben daher ihre an den Präſentator gerichtete, gehörig inſtruirte Wittſchriften inner 6 Wochen bey dem k. k. Studienkonſeß einzureichen.

Laibach den 8. Jänner 1800.

Zirkulare.

Mit hoher Hoffkanzley Verordnung vom 2ten, empfangen den 14. vorigen Monats welcher der Patens = Entwurf zu der für das gegenwärtige Militär = Jahr 1800 ſtatt dem vorhinigen Kriegsdarleihen und Kriegssteuer einzutreten habenden Klassensteuer beſchloſſen war, iſt der Landeshauptmannſchaft zugleich der allerhöchſte Befehl bekannt gemacht worden, daß aus ihrem Mittel mit Beziehung zweyer ſtändiſchen Mitglieder, und eines oder zweyer Individuen von der Landesbuchhalterey eine eigene Kommiſſion cum derogatione omnium inſtantiarum unter dem Vorſiße des Landeſcheß niedergeſetzt werde, welche die Prüfung und Berichtigung der Faſionen, dann Einbringung dieſer Klassensteuer, und überhaupt die Verhandlung aller darauf Bezug nehmenden Geſchäfte zu beſorgen haben ſolle.

Da nun in Folge dieſes allerhöchſten Befehls die Landeshauptmannſchaft ſich angelegen hielt, das Patent nach Ehnlichkeit zur förderſamſten allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen, und daſſelbe auch wirklich ſchon zum durchgängigen Umlauf die Preſſe verlaſſen hat; ſo iſt es auch nöthig, Niemandens Wiſſenſchaft die der bereits ernannten Hoffkommiſſion beſonders obliegenden Pflichten entgehen zu laſſen, vermöge welchen ſie auf die Einreichung der Faſionen, und Beſtimmung der verſchiedenen Klassen in den dazu vorgeschriebenen Terminen zu dringen, die Faſionen ordentlich zu prüfen, ſie ohne unnöthigen Aufenthalt zu berichtigen, und den Partheyen hinaus

zugeben, dann daraus zu machen haben wird, damit die jeden treffende Steuer in dem bemessenen Betrag, und zur festgesetzten Zeit richtig abgeführt werde.

Zugleich ist, um Unrichtigkeiten in den Fassionen, oder Klassen desto verlässlicher zu entdecken, bey dem geringsten sich ergebenden Zweifel, oder wenn etwa eine besondere Anzeige darüber vorkömmt, in den Städten sowohl, als auf den Gütern eine lokal Visitation anzuordnen, und vorzunehmen befohlen, und bey nicht befindender Übereinstimmung mit der wahren Bewandniß der Sache diejenigen, so daran Schuld tragen, mit den in dem Patente bestimmten Strafen ohne Nachsicht zu belegen, endlich aber auch der Hofkommission ihre Berichte unmittelbar an die Hochlöbl. k. k. Böhmisch- und Oesterreichische Hofkanzley zu erstatten, und Hochderselben auch von Monat zu Monat den Ausweis vorzulegen gnädigst verordnet worden, was an der patentmäßigen Steuer in den dazu vorgeschriebenen Terminen hätte eingehen sollen, und was daran wirklich abgeführt worden ist.

Nachdem aber der vorgenannten cum derogatione omnium instaurarum allergnädigst aufgestellten Hofkommission die Beurtheilung der Angaben, so vieler einzelner Patente unmöglich zugemuthet werden kann, und dieselbe ob Seite der Kreisämter, des Magistrats in der Hauptstadt, der Stadtgerichte in den Landstädten, und der Grund- und Ortsobrigkeit auf dem flachen Lande vollständige Genauigkeit in ihren Ausweisen, mithin gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Wahrheit der gesammelten Fassionen zu fordern berechtigt ist; so wird hiemit jeden Kreisamte, und vorzüglich dem hiesigen Stadtmagistrate, dann jedem Stadtgerichte, und jeder Orts- oder Grund-Obriegkeit in Sonderheit zur Obliegenheit vorgeschrieben, sich vor allen den Inhalt des bereits im Umlauf befindlichen allerhöchsten Patens ganz eigen zu machen, dessen Verlautbarung unter allen Innassen ohne mindesten Aufschub zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß kein, was immer Namen habender Hausbesitzer der patentmäßigen Schuldigkeit sich entziehe, und auch diesen die schwere Verantwortlichkeit nicht verhehlen werde, wenn bey der Sammlung und Verzeichnung ihrer Innassen einer oder der andre, wer der auch immer seye, ausser Veranschlagung oder Bemerkung gelassen würde. Wie es sich denn auch von selbst versteht, daß gemäß den Wünschen unsers allergnädigsten Monarchens, und gemäß den grossen Bedürfnissen des Staats, der sich die im vorigen Feldzuge so glorreich errungenen

Vortheile durch eine mindere Anstrengung verhältnißmäßiger Kräfte nicht entgehen lassen kann, es äußerst daran liege, den Zeitpunkt der einzureichenden, und so, wie sie auch nur theilweis vorkommen, auch theilweis gutächtlich hieher einzubegleitenden Passionen, und die zur Zahlung der fatirten Schuldigkeiten festgesetzten Terminen, auf keine Weise zu übergehen.

Laibach am 4ten Jänner 1800.

Verstorbene in Laibach.

- Den 14. Jän. Lorenz Berger, Tagl., alt 43 J. in der Krakau No. 32.
 — — Johann Jönneker, Bauen S., alt 6 J. auf der Pollana No. 51.
 — — Ursula Malitschin, Tagl. W., alt 50 J. in der Gradtscha No. 42.
 — — Franz Gutscher, alt 2 J. in der Judengasse No. 288.
 — 15. Gregor Pesbez, Knecht, alt 58 J. an der Wienerstr. No. 35.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 8. Jän. 1800.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weis ein halber Wiener Megen = = =	2	9	2	1	1	54
Rufuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	47	1	42	1	36
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	46	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	1	30	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	11	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 8. Jän. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

... die zur Erlangung der höchsten Schulbildung ...
 ... nicht zu verachten lassen kann, es dürfte daran ...
 ... der einzuwenden, und so, wie sie auch ...
 ... und die zur Erlangung der höchsten Schulbildung ...
 ... auf keine Weise zu übersehen ...
 ... im Jahr 1800.

Verzeichnis in Tabellen

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...

Verzeichnis der ... im Jahr 1800

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
...

... im Jahr 1800

...
 ...
 ...